

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen
und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Teltow (Stadtordnung - StadtO)**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 23. September 2008 (GVBl. I S 202, 206) und des § 5 Abs. 1 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 82) hinsichtlich des nachstehenden § 9, wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark, als allgemeine untere Landesbehörde, gemäß § 7 Abs. 1 OBG vom 02.12.2009, durch den Bürgermeister der Stadt Teltow als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Teltow vom 14.10.2009, folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Teltow erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Festlegungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der öffentlichen Anlagen
- § 4 Abstellen von Kraftfahrzeugen
- § 5 Bürgerpark
- § 6 Öffentliche Kinderspielplätze
- § 7 Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen
- § 8 Verunreinigungen und störendes Verhalten
- § 9 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 10 Arbeiten an Fahrzeugen
- § 11 Mitführen von Tieren
- § 12 Leinenzwang für Hunde
- § 13 Feuerschutz
- § 14 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 15 Graffitiverbot

Abschnitt II

Bußgeld- und Schlussbestimmungen

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Gehbahnen, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßefront der Häuser, sofern sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grünanlagen und -flächen, Straßenbäume und anderes Straßenbegleitgrün, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Waldungen sowie Parkanlagen,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprech-, Spiel-/Sport- und ähnliche Einrichtungen sowie Bahnhofsvorplätze,
 3. Wertstoffbehälter (Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altkleider) sowie deren Stellplätze,
 4. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-/Versorgungs-/Kanalisations-/Entwässerungs-/Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Flächen und öffentlichen Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig.

§ 3**Schutz der öffentlichen Anlagen**

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen, das Lagern von Materialien, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall von der Stadtverwaltung gestattet werden.

(3) Es ist untersagt,

1. in den öffentlichen Anlagen oder auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, abzuschneiden, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
2. in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen,
3. in den öffentlichen Anlagen zu übernachten,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen,
6. in Wertstoffbehälter andere Stoffe, als die für den jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe, einzufüllen,
7. das unbefugte Anbringen von Plakaten, Mitteilungen und ähnlichen Informationsträgern, insbesondere das Anheften an Straßenbäumen oder das Ankleben an Lichtmasten, Schaltschränken oder anderen öffentlichen Anlagen,
8. unbefugt öffentliche Straßen baulich oder in ihrer Beschaffenheit zu ändern,
9. unbefugt öffentliche Straßen zu verfüllen oder andere Stoffe, wie Laub, Rasenschnitt, Unkraut und Mutterboden aufzubringen,
10. unbefugt in öffentlichen Anlagen oder auf den Verkehrsflächen Bepflanzungen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Sträuchern, vorzunehmen.

(4)

1. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 beschriftet, bemalt, besprüht, Plakatanschläge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den die Plakatanschläge hinweisen.
3. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 unbefugt in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen Bepflanzungen vornimmt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

4. Wer entgegen den Verboten des Absatzes 3 unbefugt die öffentliche Straße verfüllt oder andere Stoffe, wie Laub, Rasenschnitt, Unkraut und Mutterboden aufbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
 5. Sind die Betroffenen nach den Ziffern 1, 2, 3 und 4, nach schriftlicher Aufforderung, ihrer Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen, so kann die Stadt auf deren Kosten die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 Nr. 7, 8, 9 und 10 können auf Antrag von der Stadt genehmigt werden. Die Befugnis kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.
- (6) Die Bestimmungen des Waldgesetzes (BbgWaldG), des Gesetzes zum Landschafts- und Naturschutz, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), etc. bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Es ist über die Vorschrift des § 4 Abs. 2 hinaus unzulässig, fahruntaugliche oder stillgelegte bzw. nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger, auf allgemein zugänglichen Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen unbefugt abzustellen.
- (2) Bei verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen gilt die Beseitigungspflicht nach § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 5

Bürgerpark

- (1) Der Bürgerpark ist für jedermann frei zugänglich. Das Betreten des Parks und die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzung des Parks für Veranstaltungen unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt. Ausgenommen hiervon sind Kleinkunstveranstaltungen, wie Straßenmusik etc. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Spielgeräte und -flächen, wie Sandkasten, Schaukeln, etc. dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren genutzt werden. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch die Stadt festgelegt und durch Beschilderung vor Ort kenntlich gemacht werden.
- (4) Tischtennis und Basketball dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gespielt werden.
- (5) Sonstige Ballspiele, sowie das Fahren mit Fahrrädern und Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spezialfahrzeugen ohne Fremdantrieb, sind untersagt.
- (6) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten.

§ 6
Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Spielgeräte und -flächen auf öffentlichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, sofern durch Schilder nicht anderes festgelegt ist. Die Nutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Sofern durch Schilder nicht anderes festgelegt ist, ist das Fußballspielen und Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen ohne Fremdantrieb, untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis 20.00 Uhr gestattet. Änderungen hiervon können im Einzelfall festgelegt und durch Beschilderung vor Ort kenntlich gemacht werden.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten.

§ 7
Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen

- (1) Öffentliche Sport- und Freizeitanlagen dürfen von Personen ohne Alterseinschränkungen genutzt werden. Einschränkungen können abweichend hiervon im Einzelfall festgelegt und vor Ort durch Beschilderung bekannt gemacht werden. Das Betreten und die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Bolzen und Fahren mit Fahrrädern und Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen ohne Fremdantrieb, ist nicht gestattet. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch die Stadt festgelegt und vor Ort durch Beschilderung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Aufenthalt in Sport- und Freizeitanlagen ist nur tagsüber, jedoch nicht vor 7.00 Uhr, und bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet, sofern im Einzelfall durch Beschilderung vor Ort, nichts anderes gilt.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist verboten.

§ 8
Verunreinigungen und störendes Verhalten

- (1) Das Verunreinigen von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen und jedes störende Verhalten im Sinne dieser Vorschrift ist verboten.

Dies gilt insbesondere für

1. das Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, von Aufschüttungen, Schutthaufen oder pflanzlichen Resten sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten oder Ablassen von flüssigen oder schlammigen Stoffen wie Säure oder Mineralöle auf Verkehrsflächen, in öffentliche Anlagen oder in das öffentliche Kanalnetz,
 3. den Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht ausreichend abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt sind,
 4. das Einschütten oder Einkehren von Kehrriecht, Schmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen oder Entwässerungsanlagen,
 5. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen innerhalb geschlossener Ortslagen zur Straßenseite hin, sofern diese weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen,
 6. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 7. das Füttern von wildlebenden Tieren,
 8. die wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Belästigungen von Passanten,
 9. den Konsum von alkoholischen Getränken auf den nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen und Anlagen:
 - a) Kinderspielplätzen,
 - b) Sport- und Freizeitanlagen,
 - c) Bürgerpark,
 - d) Parkanlage Sandstraße
 - e) Öffentlich gewidmete Grünanlagen und Grünflächen,
 - f) S-Bahnhofsvorplatz, einschließlich des Überganges zum Parkplatz und des Zugangs zum Mühlendorf,
 - g) Regional-Bahnhofsvorplatz,
 - h) in den Fahrgastunterständen (Buswartehäuschen).
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung des Zustandes sorgen.
- (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder bei Abgabe der Speisen und Getränke entstehen, sind durch die Anbieter einzusammeln.
- (4) Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll darf nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt und für die Allgemeinheit bestimmt sind.
- (5) Wenn durch die Verunreinigung der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird, obliegen dem Verursacher die Pflichten nach § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur unverzüglichen Beseitigung bzw. Kenntlichmachung der Gefahrenquelle. Insoweit finden dann die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

- (6) Die Verschmutzung von Stellplätzen für Wertstoffbehälter ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Unrat, Glas, Papier, Verpackungen und sonstige Reste neben den Behältern oder auf den umliegenden öffentlichen Flächen zurückzulassen.
- (7) Abweichend von Abs. 1 Nr. 9 ist der Konsum von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen der Stadt Teltow oder genehmigten Veranstaltungen, bei denen eine Sondernutzungserlaubnis für gastronomische Einrichtungen besteht, möglich.
- (8) Die Bestimmungen des BbgStrG, des BbgAbfG, des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG), Jugendschutzgesetz, etc. bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Altglas-Sammelcontainer dürfen nur montags bis freitags, in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 19 Uhr, sowie an Samstagen in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Benutzungsverbot.
- (2) Die gefüllten Müllbehälter und gelben Säcke (Recycling) dürfen frühestens am Vorabend (ab 19 Uhr) zur Entleerung oder Einsammlung durch die Müllabfuhr bereit gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Sperrgut, Weißware, Elektrowaren oder Schrott dürfen frühestens am Vorabend (ab 19 Uhr) zur Abholung durch die Abfallwirtschaft oder private Anbieter bereit gestellt werden.
Bei Bereitstellung der Gegenstände für die Abfuhr von Sperrgut, Weißware, Elektrowaren oder Schrott darf der fließende Verkehr nicht behindert werden; Verunreinigungen der Straße sind zu vermeiden.
Nicht von der Müll-Abfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von demjenigen, der diese verbracht hat, von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, Recycling, sperrige Abfälle und Altstoffe sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 10

Arbeiten an Fahrzeugen

Über das Verunreinigungsverbot hinaus sind Arbeiten an Fahrzeugen und Maschinen aller Art in öffentlichen Anlagen nicht und auf Verkehrsflächen nur zulässig, wenn dadurch keine gesundheits- oder umweltschädigenden Stoffe, insbesondere Öl oder Kraftstoff, auf die Verkehrsflächen oder in die öffentliche Kanalisation gelangen oder in den Boden versickern können. Autowäsche ist in öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen verboten.

§ 11 Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder die öffentliche Anlage oder fremde Vorgärten verunreinigen oder beschädigen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Zur Beseitigung von Tierkot hat der Führer eines Tieres einen geeigneten Behälter/Tüte mitzuführen. Dieser/Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot gilt in Waldungen und in öffentlichen Erholungsgebiete außerhalb geschlossener Ortslagen (Außenbereich) nur hinsichtlich der Wege.
- (3) Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie z. B. die HundehV oder das BbgWaldG, etc. bleiben unberührt.

§ 12 Leinenzwang für Hunde

- (1) In den nachfolgend genannten Gebieten der Stadt Teltow sind Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums an einer reißfesten Leine zu führen.

1. Teltower Altstadt

beginnend von der Berliner Straße/Ecke Zehlendorfer Straße, Breite Straße, Lindenstraße, Ritterstraße, Bäckerstraße, Badstraße, Neue Straße, Hoher Steinweg, Sandstraße, bis zur Alten Potsdamer Straße/Ecke Jahnstraße;

2. Wohngebiete

a)

Flussviertel beginnend von der Iserstraße/Ecke Elbestraße, Bodestraße, Egerstraße, Moldaustraße, Elsterstraße, Saalestraße, Spreestraße, Elbestraße bis Ecke Havelstraße, Friedensstraße, Moselstraße, Paul-Singer-Straße, Striewitzweg bis zur Ecke Havelstraße, Havelstraße bis Ecke Striewitzweg;

b)

Neue Wohnstadt beginnend von der L.-Herrmann-Straße, K.-Niederkirchner-Straße, Geschw.-Scholl-Straße, G.-Sandtner-Straße, Anne-Frank-Weg und John-Schehr-Straße bis Ecke Beethovenstraße, Ernst-Schneller-Straße bis Ecke Beethovenstraße;

c)

Am Ruhlsdorfer Platz, Ernst-Waldheim-Straße, Ida-Kellotat-Straße, Albert-Wiebach-Straße;

d)

Speicher Am Teltowkanal, Bäkegrund, Lankeweg, Neißestraße vom Wohngebiet bis Kreisel, Am Teltowkanal, Nieplitzweg, Kanalpromenade und Zum Königsgraben;

e)

Am Röthepfuhl Mühlenbergstraße, Mühlengrund, Röthepfuhweg, Ringstraße;

3. Ortsdurchfahrten und Spangensystem

Potsdamer Straße, Mahlower Straße, Lichterfelder Allee, Ruhlsdorfer Straße, Teltower Straße, Schönower Straße, Zeppelinufer, Oderstraße, Saganer Straße, Gonfrevillestraße;

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

5. Ortsteil Ruhlsdorf - Sputendorfer Straße und Güterfelder Straße

6. Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Teil Kanalaue und Buschwiesen“

7. Geschützter Landschaftsbestand (GLB) „Altkiefernwäldchen“

- (2) Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtsperson geeignet sind.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Auf Antrag kann von der Einschränkung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.
- (5) Die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten gefährlicher Hunde und über Mitnahmeverbote, bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen des BbgWaldG, des Gesetzes zum Landschafts- und Naturschutz und des Jagdgesetzes, insbesondere über das Führen von Hunden an der Leine, bleiben hiervon unberührt.

§ 13

Feuerschutz

- (1) Offenes Feuer sowie jede Tätigkeit, die die Gefahr eines sich ausbreitenden Feuers in sich birgt, einschließlich die Nutzung von Grillgeräten, ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot können auf Antrag von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 14

Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen zur dinglichen Nutzung Berechtigten von Grundstücken, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.

- (2) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeflächen so abzusichern, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere
 1. die Entfernung von Schneeüberhang und Eiszapfen von Gebäuden,
 2. die Sicherung von Blumentöpfen und -kästen, Dachziegeln und Regengrinnen gegen Herabstürzen,
 3. das Verschließen von Kellerluken oder -schächten, Gruben oder ähnlichen Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit einer Tür.
- (3) Grundstücksbepflanzungen, die über die Grundstücksbegrenzung hinaus in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, insbesondere Bäume, Hecken und Sträucher, sind so zu unterhalten, dass Behinderungen oder Gefährdungen bei der Benutzung der anliegenden Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind (Verkehrssicherungspflicht). Abgeknickte oder abgestorbene Äste sind zu entfernen. Heruntergefallene Äste sind aus dem Bereich von Verkehrsflächen zu beseitigen. Gehwege, Radwege und Fahrbahnen sind von hineinragenden Teilen des Grundstücksbewuchses frei zu halten.
- (4) Jedes Haus ist vom Anlieger auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an die Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. neben der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Auf § 126 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

§ 15 Graffitiverbot

- (1) Es ist untersagt, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache, ohne Zustimmung des Berechtigten, durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen zu verändern.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 eine fremde Sache durch das Aufbringen von Farbe, anderen Substanzen oder durch das Aufbringen von Gegenständen verändert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Haben die Betroffenen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung ihre Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, so kann die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Beseitigung selbst ausführen oder einen anderen mit deren Ausführung beauftragen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen eine allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 Abs. 1 verstößt,
 2. ein Ge- oder Verbot des § 3 über den Schutz oder die Benutzung von öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen oder über die Beseitigung von Verunstaltungen verletzt oder entgegen § 3 Abs. 4 diese nicht unverzüglich beseitigt,
 3. das Verbot hinsichtlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 missachtet,
 4. die Schutzpflichten für den Bürgerpark nach § 5 verletzt,
 5. die Schutzpflichten für öffentliche Kinderspielplätze nach § 6 verletzt,
 6. die Schutzpflichten für öffentliche Sport- und Freizeitanlagen nach § 7 verletzt,
 7. gegen eine Vorschrift des § 8 Abs. 1, 5 oder 6 verstößt oder entgegen § 8 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt oder gemäß § 8 Abs. 3 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt,
 8. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens, Bereitstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 9 missachtet oder Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 9. unzulässige Arbeiten an Fahrzeugen nach § 10 vornimmt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 keinen geeigneten Behälter/Tüten mitführt oder diese nicht vorzeigt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht angeleint führt oder entgegen § 12 Abs. 2 als Aufsichtsperson nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder als Hundehalter den Hund einer Person überlässt, die als Aufsichtsperson nicht geeignet ist,
 13. gegen das Verbot von § 13 Abs. 1 verstößt,
 14. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 verbundenen Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 15. seine allgemeinen Anliegerpflichten nach § 14 verletzt,
 16. entgegen § 15 das Erscheinungsbild einer fremden Sache verändert oder entgegen § 15 Abs. 2 diese nicht unverzüglich beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5 € und 1.000 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht bereits nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt höchstens 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Teltow (Stadtordnung) vom 02. März 2005 außer Kraft.